

**27. Hat nach österreichischem Recht der Ehemann Anspruch auf Er-  
satz des Schadens, der ihm dadurch entsteht, daß ihm durch Tötung  
seiner Ehefrau deren Dienste im Hauswesen und Gewerbe entgehen?**

ABGB. §§ 1295, 1327.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 30. Juni 1943 i. S. C. u. 1 and. (Befl.) w.  
F. (Rf.). VII 62/43.

I. Landgericht Brüz.  
II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Die Ehefrau des Klägers wurde am 6. März 1941 vom Anhängewagen einer vom Erstbeklagten geführten, dem Zweitbeklagten gehörigen Zugmaschine angefahren und getötet. Sie hinterließ zwei

Kinder im Alter von 8 und 5 Jahren. Der Kläger verlangt von beiden Beklagten eine Rente, weil er infolge des Todes seiner Frau eine Hilfskraft zur Betreuung und Erziehung seiner Kinder annehmen und dafür Aufwendungen machen müsse. Das Erstgericht hat ihm eine Monatsrente von 70 RM zugesprochen. Das Berufungsgericht hat diese Entscheidung durch Zwischenurteil dem Grunde nach bestätigt. Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

Gegen die Feststellung der Vorbergerichte, daß den Erstbeklagten das Kleinvermögen am Unfall treffe und daß der Zweitbeklagte aus § 1315 ABGB. in Anspruch genommen werden könne, erhebt die Revision keine Einwendungen mehr. Streitig ist nur noch, ob aus § 1295 oder § 1327 ABGB. eine dem § 845 BGB. entsprechende Haftung des Ersatzpflichtigen für den Fall hergeleitet werden kann, daß der Getötete kraft Gesetzes zur Leistung von Diensten im Hauswesen des Klägers verpflichtet war. Beide Vorbergerichte entnehmen eine solche Haftung zwar nicht dem § 1327, wohl aber dem § 1295 ABGB., der ihrer Meinung nach neben § 1327 für die Ansprüche der Hinterbliebenen herangezogen werden kann. Dieser Meinung kann nicht beigetreten werden. Daß bei unerlaubten Handlungen — soweit das Gesetz keine Ausnahme festsetzt — eine Haftung nur für den unmittelbaren Schaden besteht, also für den Schaden, der dem Verletzten selbst entsteht, ist ein in der Rechtsprechung allgemein anerkannter Satz (vgl. SZ. Bd. XVII Nr. 132; RGZ. Bd. 162 S. 321). Die Haftung für einen Schaden, der einem Dritten aus der Tötung oder Verletzung eines anderen entsteht, — den mittelbaren Schaden — kann nur aus § 1327 hergeleitet werden (RG. Ur. VIII 640/39 vom 12. Februar 1941 in DR. 1941 S. 1326 Nr. 40 = SFR. 1941 Nr. 885). Diese Bestimmung billigt den Hinterbliebenen einen Anspruch auf die durch den Tod verursachten Kosten und, soweit der Getötete nach dem Gesetz für ihren Unterhalt zu sorgen hatte, das zu, was ihnen durch die Tötung entgangen ist. Mit Rücksicht auf diesen Wortlaut hat die Rechtsprechung der Obersten Gerichtshöfe in Wien und Brünn noch in letzter Zeit eine Haftung des Ersatzpflichtigen für einen Schaden abgelehnt, der einem Dritten aus der Tötung oder Körperverletzung dadurch entstanden war, daß ihm Dienste entgingen, zu deren Leistung im Hauswesen oder Gewerbe der Verletzte ihm kraft Gesetzes ver-

pflichtet war. Auch das Reichsgericht hat sich diesem Standpunkt in der bereits erwähnten Entscheidung vom 12. Februar 1941 angeschlossen. Bei nochmaliger Prüfung kann jedoch hieran nicht festgehalten werden. Die Rechtsentwicklung führt zwangsläufig zu einer erweiterten Auslegung des § 1327 ABGB. Schon im Rechtsgebiete des gemeinen Rechts wurde in Anlehnung an die Bestimmungen des Preussischen Allgemeinen Landrechts die Schadenersatzpflicht des Schädigers, die ursprünglich nur gegenüber der Witwe und den Kindern des Getöteten als bestehend angenommen wurde, auch gegenüber sonstigen Unterhaltsberechtigten anerkannt. Das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch hat dann weitergehend auch dem Dritten, welchem der Verletzte oder Getötete auf Grund eines familienrechtlichen Verhältnisses zur Leistung von Diensten in dessen Hauswesen oder Gewerbe verpflichtet gewesen war, einen Ersatzanspruch gewährt. Die III. Teilsnovelle zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch hat sich allerdings darauf beschränkt, durch Neufassung des § 1327 klarzustellen, daß allen Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetze zu sorgen hatte, ein Schadenersatzanspruch zustehe. Nach dem Kommissionsbericht in den Protokollen des Herrenhauses (XXI. Session 1912 Weil. 78 S. 276) scheint eine Erweiterung der Haftung entsprechend § 845 BGB. damals unterblieben zu sein, „weil eine Sicherheit fehle, inwieweit derartige Dienste wirklich Gegenstand rechtlicher Ansprüche oder bloße Gefälligkeit waren, aber auch, wie hoch mit Rücksicht auf die in solchen Fällen fast immer geleisteten tatsächlichen Gegendienste (Wohnung, Kost usw.) der Schaden zu veranschlagen wäre“. Das kann aber einer erweiterten Auslegung des § 1327 ABGB. nicht im Wege stehen, soweit Ansprüche auf die Dienste des Getöteten oder Verletzten nach dem Gesetz gegeben sind. Das ist bei der Ehefrau nach § 92 Satz 2, bei den minderjährigen Kindern nach § 144 ABGB. der Fall. Ansprüche, die dem Ehemann und Vater nach diesen Bestimmungen zustehen, sind als gesetzliche Ansprüche auf Hilfeleistung im Hauswesen und Gewerbe den gesetzlichen Unterhaltsansprüchen so nahe verwandt, daß eine Ausdehnung der Ersatzpflicht auf sie durch eine erweiterte Auslegung des § 1327 ABGB. geboten erscheint. Der Entscheidung der Vorderrgerichte ist daher im Ergebnis beizutreten.